

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSSTEUER (VERGNÜGUNGSSTEUER-SATZUNG)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt Seite 185) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt Seite 185) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Tuttlingen am 19.07.2010 folgende Vergnügungssteuer-Satzung beschlossen:

(Änderungssatzungen siehe unter "Anmerkungen")

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Tuttlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Stripteasevorführungen, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 3 erfasst;
3. die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten;
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnliche Einrichtungen;
5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
6. Sex- und Erotikmessen;

7. der Betrieb von Musikautomaten und Diskothekenanlagen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer ausgenommen sind:

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen (VHS);
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. der Betrieb von Billardtischen, Mini- und Gartengolf, Boccia sowie Dart-, Tischfußball- und Kinderspielgeräten;

§ 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. Als Veranstalter in den Fällen des § 2 Nr. 5 gilt der Eigentümer, im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.
3. Veranstalter ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 3 und 7 wer die Geräte aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
4. Als Mitveranstalter gilt der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. In den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
5. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Besteuerung der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 6 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 EUR und bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 und 4 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 16,00 EUR je Veranstaltungstag.
3. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§ 6 Steuer nach Raumeinheit

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 wird für jede/n Prostituierte/n eine pauschale Veranstaltungsfläche in Ansatz gebracht (Raumeinheit). Die Steuer beläuft sich auf 150,00 EUR je Raumeinheit und angefangenen Kalendermonat, unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen.

§ 7 Spielgeräte

1. Die Steuer wird für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlbetrag.
2. Die Steuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenem Kalendermonat erhoben.
3. Die Steuer beträgt für Spielgeräte
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 25 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch

92 EUR bei Aufstellung in Spielhallen bzw.
46 EUR bei Aufstellung an anderen Orten

je angefangenem Monat.
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit

1. in den Fällen des § 2 Nr. 3 Buchstabe a je Gerät	92 EUR
2. in den Fällen des § 2 Nr. 3 Buchstabe b je Gerät	46 EUR
 - c) unabhängig vom Aufstellungsort (§ 2 Nr. 3 Buchstabe a und b) für Geräte, die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z. B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten, je Gerät

400 EUR

- d) für den Betrieb einer Diskothekenanlage, eines Musikautomaten
oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 2 Nr. 7) unabhängig vom Aufstellungsort,
je Gerät 30 EUR
4. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
 5. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 6. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 7. Wird ein Gerät den ganzen Monat so unter Verschluss gehalten, dass eine Benutzung unmöglich ist, so wird auch dann keine Steuer erhoben, wenn das Gerät nicht abgeräumt wird.

§ 8 Mehrere Vergnügungen

1. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteu-
ernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Ver-
anstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 5
aufgeführten Steuersätze berechnet. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen
ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 6.
3. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 9 Abweichende Besteuerung Abweichende Besteuerungsgrundlagen

1. Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1
eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird.
Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während
oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der
Verkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines
festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Ent-
gelt einen Betrag in Höhe von 5 EUR pro Besucher, wird der Besteuerung ein
Mindestentgelt von 5 EUR zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf
zwanzig vom Hundert des Entgelts. Dieser Antrag ist bei der Anmeldung zu stel-
len, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 11 Nr. 2 vor Beginn des jeweiligen
Veranstaltungsmonats.
2. Die Abrechnung des Entgelts nach Nr. 1 hat spätestens innerhalb von drei Werk-
tagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck
(Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltun-

gen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 10 Entstehung

Der Steuersatz entsteht in den Fällen der §§ 5-6 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 7 mit Inbetriebnahme des Gerätes.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Nr. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
2. Im Falle des Betriebs von Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 2 Nr. 3 hat der Steuerschuldner bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (vierteljährlich) eine unterschriebene Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebene Vordrucke abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellungsort für alle diese Geräte (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufende Nummer und Datum des Zählwerkausdrucks) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) Gebrauch gemacht werden.
3. Bei allen anderen Steuergegenständen - ohne die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - wird die Steuer monatlich durch Steuerbescheid festgesetzt.
4. Die Steuer ist zu entrichten
 - 4.1 bei Steueranmeldungen am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats
 - 4.2 bei Festsetzung durch Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids
5. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
6. Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.

7. Die mit Bescheid festgesetzte oder durch Steueranmeldung angezeigte Steuerschuld wird auf volle EUR nach unten abgerundet.

§ 12 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Tuttlingen, Fachbereich Haupt- und Finanzverwaltung, Stadtkämmerei, ist berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 13 Anzeige- und Erklärungspflicht

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 und 7 spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Tuttlingen, Haupt- und Finanzverwaltung, Stadtkämmerei, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn des jeweiligen Monats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten Veranstaltung bei der Stadt Tuttlingen, Fachbereich Haupt- und Finanzverwaltung, Stadtkämmerei, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Der Eigentümer und derjenige, dem ein Gerät im Sinne von § 2 Nr. 3 dieser Satzung vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde, hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs die Steueranmeldung entsprechend § 11 Abs. 2 der Stadt Tuttlingen, Haupt- und Finanzverwaltung, Stadtkämmerei, unaufgefordert einzureichen.
7. Der Eigentümer und derjenige, dem das Gerät im Sinne von § 2 Nr. 3 und 7 von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes bei der Stadt Tuttlingen, Fachbereich Haupt- und Finanzverwaltung, Stadtkäm-

meri, anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Gerätetausch im Sinne des § 7 Nr. 4. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

8. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit die Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Steuerschuld, eventuellen Steuerfreiheit nach § 3 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4-9 erforderlich sind.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerpflicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Tuttlingen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 11, 13 und 15 dieser Satzung können gemäß § 8 der Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
2. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer
 1. entgegen § 13 Abs. 6 die Steuerabmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. die Besteuerungsgrundlage entsprechend § 7 Nr. 1 nicht ermittelt,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 und 7 Veranstaltungen und Spielgeräte nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 2-9 des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 3 des KAG für Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie ist für alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag durchgeführt werden, sofern diese noch nicht durch einen unanfechtbaren Steuerbescheid bereits zur Vergnügungssteuer herangezogen worden sind. Die Satzung vom 01. Oktober 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Tuttlingen, 19.07.2010

Michael Beck

Oberbürgermeister

Anmerkungen:

§ 7 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.12.2012

Inkrafttreten: 01.01.2013